



ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD
Einwohnermeldeamt

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Stadt St. Georgen im Schwarzwald, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 9 eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

St. Georgen im Schwarzwald, 7. Januar 2026
Bürgermeisteramt

Michael Rieger, Bürgermeister



ST.GEORGEN
IM SCHWARZWALD

signiert von Stadtverwaltung St. Georgen im Schwarzwald
Reinl, Melanie Sylvia
13.01.2026
09:38:26 +01